



Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes  
Sendling  
Herrn Marcus S. Lutz  
BA-Geschäftsstelle Süd  
Meindlstr. 14  
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
19.01.2024

## **Sicherung der Ausfahrt am Stemmerhof**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05735 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 –  
Sendling vom 31.07.2023

Sehr geehrter Herr Lutz,

aufgrund unserer derzeit stark eingeschränkten personellen Ressourcen und einer gleichzeitig sehr hohen Anzahl an bei uns eintreffenden Anfragen und Anträgen, hat sich die Bearbeitung Ihres Antrags leider deutlich verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Zu Ihrem Antrag vom 31.07.2023 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Zu- bzw. Ausfahrt aus dem Stemmerhof ist baulich als reine Grundstückszufahrt ausgestaltet. Dies kommt schon durch die durchgängige Bordsteinkante klar zur Geltung. Darüber hinaus, stellt sich durch die weitere Gliederung des angrenzenden „Hofbereiches“, dieser für Kraftfahrzeuge als nur sehr eingeschränkt nutzbar dar. Durch die dortige individuelle Gestaltung des unmittelbaren Ein- Ausfahrtsbereiches, der einengenden Aufstellung von weiteren Gestaltungselementen bzw. einer seitig platzierten Radabstellanlage, sowie der Mischnutzung des Hofbereiches auch als gastronomischer Außenbereich, ergeben sich für dort ausfahrende Fahrzeugführer\*innen genügend eindeutige Hinweise, dass es sich hierbei nur um eine private Grundstücksausfahrt handeln kann (siehe auch umseitige Abbildung).

Somit gelten für dort ausfahrende Fahrzeugführer\*innen auch die verschärften Bedingungen gemäß § 10 StVO:



„Wer aus einem Grundstück, ... auf die Straße ... oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren ... will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.“ (§ 10 StVO)

„Vom Einfahrenden ... wird das Äußerste an Sorgfalt gefordert.“ (Erläuterung zu § 10 StVO)



(Quelle GoogleStreetView)

Bereits in der Vergangenheit hat das damals noch zuständige Kreisverwaltungsreferat (heute das Mobilitätsreferat) die Betreiber des Stemmerhofes gebeten, in Eigeninitiative einen entsprechenden Hinweis auf Privatgrund anzubringen, welcher die ausfahrenden Fahrzeugführer\*innen nochmals auf ihre besondere Sorgfaltspflicht hinweist. Da ein solcher Hinweis kein offizielles Verkehrszeichen darstellen kann, ist eine formale Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde immer grenzwertig. Die Betreibergesellschaft antwortete uns damals recht rasch und stellte ein solches Hinweisschild auch in Aussicht. Leider geriet das ganze Vorhaben dann wohl etwas in Vergessenheit, so dass sich das Kreisverwaltungsreferat (heute das Mobilitätsreferat) dann später doch dazu entschloss, selbst einen solchen Hinweis auf öffentlichem Verkehrsgrund montieren zu lassen. Wie im Antrag erwähnt, scheint dieser Hinweis in gewisser Weise doch recht mäßigend auf die ausfahrenden Fahrzeugführer\*innen zu wirken. Im Jahr 2021 wurde dann auch noch eine ergänzende Rotmarkierung des Radweges über die Grundstücksausfahrt vom Stemmerhof vorgenommen, sowie auch die Roteinfärbung aller anderen dortigen Radfurten vervollständigt. Somit sollte nach Auffassung des Mobilitätsreferates bereits genügend „Hinweise“ verbaut worden sein, um aus der Grundstücksausfahrt kommende Fahrzeugführer\*innen auf ihr regelkonformes Verhalten unmissverständlich hinzuweisen.

In Ihrem Antrag regen Sie ergänzend Folgendes an:

„Bei der Ausfahrt aus dem Innenbereich des Stemmerhofes zur Plinganser- und Pfeuferstraße wird ein oranges Warnblinklicht über dem Achtung-Schild „Gefahrenstelle“ angebracht. Das

*Blinklicht wird so geschaltet, dass es nach Einbruch der Dunkelheit aufblinkt, wenn die Fußgänger bei den Übergängen Lindwurm- und Pfeuferstraße „Grün“ haben.“*

Eine wie von Ihnen angeregte zeitliche und situative Einschränkung eines möglichen Gelbblinkers erachten wir als verhänglich für die dort ausfahrenden Fahrzeugführer\*innen. Da auch außerhalb der genannten zeitlichen und situativen Bereiche, sowie auch an den hier ggf. nicht genannten Querungsstellen, die dennoch von den aus dem Stemmerhof ausfahrenden Fahrzeugführer\*innen tangiert werden, von den Fahrzeugführer\*innen eine ebenso hohe Sorgfaltspflicht abverlangt werden muss, scheint ein funktional beschränkt wirkender Gelbblinker, hier zu einem fallweise eher sorgloseren Verhalten zu animieren.

Alternativ würde jedoch auch ein permanent wirkender Gelbblinker relativ schnell seine beabsichtigte Wirkung verlieren, da kein situativer Bezug auf eine gewünschte Verhaltensanpassung mehr besteht und somit das Blinken nicht mehr als konkreter Gefahrenhinweis wahrgenommen wird.

Das Mobilitätsreferat erachtet die bereits vorgenommenen Anpassungen an der Grundstücksausfahrt aus dem Stemmerhof als ausreichend, eine allgemein gewünschte Verhaltensanpassung zu begünstigen. Wir möchten hierzu nochmals auf das „... Äußerste an Sorgfalt ...“ hinweisen, welches von allen aus einer Grundstücksausfahrt auf öffentlichen Verkehrsgrund ausfahrenden Fahrzeugführer\*innen abverlangt werden muss. Mit den bereits umgesetzten Maßnahmen hat das Mobilitätsreferat schon ausreichend Hinweise angeboten, die wiederholend auf das regelkonforme Verhalten an Grundstücksausfahrten hinweisen. Das regelkonforme Verhalten an Grundstücksausfahrten stellt nach Auffassung des Mobilitätsreferates ein fundamentales Basiswissen dar, welches von allen Fahrzeugführer\*innen auch uneingeschränkt eingefordert werden muss.

Wir bitten um Verständnis, dass wir deshalb derzeit an der Lichtsignalanlage Lindwurm-/Plinganserstraße keine weiteren wiederholenden Hinweise auf solch fundamentales Regelverhalten anbringen werden.

Mit freundlichen Grüßen

GB2.41